

Antrag der Landrätin

**Förderung der Maßnahme "Erweiterung der Intensivkapazitäten am Evangelischen Krankenhaus Mittelhessen gGmbH" im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes;
hier: Antrag der Landrätin Anita Schneider (für den Kreisausschuss) vom 4. Juni 2010**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistagsbeschluss vom 29. Juni 2009 über die Aufnahme eines Darlehens im Rahmen der Förderung der Maßnahme „Erweiterung der Intensivkapazitäten am Evangelischen Krankenhaus Mittelhessen“ (Vorlage Nr. 460/2009) wird wie folgt abgeändert:

- 1. Die Summe des bewilligten und aufzunehmenden Kofinanzierungsdarlehens beläuft sich auf 375.000 €.**
- 2. Abweichend von der Bedingung unter Ziffer 1 des damaligen Beschlusses wird die aus dem Darlehen resultierende anteilige Zinsdienstumlage vom Krankenhausträger nicht erstattet.**

Begründung:

Zu 1.

Grundlage der Beschlussfassung vom Juni letzten Jahren war der seinerzeit gestellte Antrag auf Fördermittel in Höhe der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme von 2.407.000 Euro. Bewilligt wurde dann jedoch nur ein Teilbetrag in Höhe von 1.500.000 Euro mit der Maßgabe, dass der Restbetrag der inzwischen auf 2.365.000 Euro ermittelten Gesamtkosten der Baumaßnahme, also 865.000 Euro vom Krankenhausträger aus Eigenmittel aufzubringen sind.

Die bewilligten Fördermittel verteilen sich - wie bei allen Maßnahmen im Bundesprogramm – auf eine Zuweisung in Höhe von 75 % = 1.125.000 Euro und ein

Kofinanzierungsdarlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen im Umfang von 25 % = 375.000 Euro.

Zu 2:

Auf der Grundlage des KT-Beschlusses vom Juni 2009 und nachdem der Krankenhausträger die geforderte Freistellungserklärung gemäß der Bedingung unter Ziffer 1 des Beschlusses abgegeben hatte, wurden die entsprechenden Verträge (= Vereinbarung über die Bundeszuweisung und Darlehensvertrag) im Oktober 2009 abgeschlossen.

In der Folge wurde ein bilateraler Vertrag zwischen dem Landkreis und dem Krankenhausträger erarbeitet, um die Weitergabe der Mittel an den Krankenhausträger, die finanzielle Abwicklung und die wechselseitigen Verpflichtungen zu regeln. In der Zwischenzeit war bekannt geworden, dass seitens des Landes nunmehr die Absicht bestand, die Zinsen für die Förderdarlehen, die ja aus dem Kommunalen Finanzausgleich aufgebracht werden sollen, im Rahmen einer Zinsdienstumlage den Kommunen wieder anzulasten. Weil die Unterstützung der Fördermaßnahme unter dem Vorbehalt erfolgt war, dass für den Landkreis daraus keine finanziellen Belastungen entstehen, wurde in den Vertrag auch eine Verpflichtung zur Erstattung einer anteiligen Zinsdienstumlage aufgenommen.

Der Geschäftsführer des Krankenhausträgers lehnte daraufhin die Unterzeichnung des Vertrages ab. Er berief sich dabei auf die rechtlichen Grundlagen und auf Aussagen aus den Ministerien, wonach eine Übernahme der Zinsen nicht vorgesehen sei. Des Weiteren verwies er darauf, dass der Krankenhausträger ja wegen der niedrigeren Fördersumme bereits einen nicht unerheblichen Finanzierungsanteil aus Eigenmitteln aufzubringen habe. Demgegenüber wurde seitens des Landkreises weiterhin die Meinung vertreten, dass eine finanzielle Beteiligung in Form der Zinslasten angesichts der prekären Haushaltslage nicht in Frage kommen kann. Die Forderung nach einer Erstattung der Zinsen ergebe sich aus der Zusage, den Landkreis Gießen von allen Pflichten freizustellen und die Formulierung des inzwischen durch ein Änderungsgesetz in das Finanzausgleichsgesetz eingefügten neuen § 40 b Abs. 2 (siehe Anlage) beinhalte kein Verbot, eine Erstattung der Zinslasten bilateral zu vereinbaren.

Nachdem eine solche Einigung aber bei einem Gespräch im Januar 2010 nicht erzielt werden konnte, wurde die Angelegenheit der Kommunalen Finanzaufsicht beim Regierungspräsidium vorgelegt mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme, ob die im Vertragsentwurf vorgesehene Erstattungspflicht für die Zinsdienstumlage der gesetzlichen Regelung zuwiderläuft.

Noch vor einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde hat sich das Hessische Ministerium der Finanzen mit Erlass vom 25.02.2010 zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung der Zinsdienstumlage geäußert und darin u.a. Folgendes ausgeführt:

„Eine Übernahme des Zinsdienstes durch die (privaten) Krankenhausträger oder Ersatzschulträger ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen. Die Übernahme des Zinsdienstes kann deshalb, sofern der (private) Krankenhausträger

oder der Ersatzschulträger nicht ausdrücklich zustimmt, nicht von ihm verlangt werden.“

Mit Verfügung vom 12.05.2010 stellt das Regierungspräsidium Gießen fest, dass die im v.g. Erlass getroffenen Regelungen hinsichtlich der vorgetragenen Fragestellung eindeutig sind und sich eine weitere Rückäußerung daher erübrigt.

Auf dieser Grundlage kann eine Erstattung der auf das Darlehen der Krankenhausmaßnahme entfallenden anteiligen Zinsdienstumlage vom Krankenhausträger nicht erwartet werden. Der Kreishaushalt wird somit mit dem entsprechenden Aufwand belastet bleiben.

Folgekosten: Anteilige Zinsdienstumlage

Sonstiges/Bemerkungen:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Landrätin
Anita Schneider

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:
